

Die Geschäftsführung der PC fasst zwecks Durchführung der Aktionärsrechte – Richtlinie EU /2017/828, 5. Hauptstück, dritter Abschnitt, folgenden

## **B E S C H L U S S**

Betreffend § 185 (1) Börsegesetz und macht diesen auf der eigenen Webseite bekannt:

1. Investiert die Privatconsult, in der Folge kurz PC genannt, für sich selbst oder für ihre Kunden in Gesellschaften mit Sitz in Österreich, sei es in Form von Aktien oder Anleihen oder mit sonstigen Instrumenten, oder im Rahmen eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen, dann nimmt sie solche Investitionen nur dann vor, wenn sie
  - A) sich zuvor eingehend über die wirtschaftliche Lage, die Marktgegebenheiten der jeweiligen Branche und die Zukunftsaussichten der Branche und des jeweiligen Unternehmens, die Kapitalstruktur, die Bonität und die Strategie des Unternehmens informiert hat
  - B) und sich ebenso – soweit öffentlich zugänglich – über Corporate Governance und soziale und ökologische Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens informiert hat.
  - C) Eine Beteiligung an Unternehmen, mit welchen tatsächliche oder auch nur potenzielle Interessenskonflikte bestehen oder sich ergeben könnten, wird nicht eingegangen.
  - D) Auch Beteiligungen im Ausland werden pflichtgemäß überprüft, dies aber unter den Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und aller sonstiger für das Investitionsverhalten relevanten Bestimmungen und/ oder auf der Basis von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor, aber nicht nach den Bestimmung des § 185 Börsegesetz.
2. Die PC wird außerdem laufend überprüfen, ob Ihr Anteilsbesitz, zusammengerechnet mit dem von ihr für Kunden erworbenen Anteilsbesitz, zwei Tausendstel des jeweiligen Grundkapitals erreicht. Ist diese Quote nicht erreicht, dann hält es die PC rechtlich und faktisch für aussichtslos, mit ihrem Stimmverhalten irgendeine Abstimmung in der Hauptversammlung in relevanter Weise zu beeinflussen. Sie sieht daher für diesen Fall davon ab, den Anforderungen der Aktionärsrechte - Richtlinie zu entsprechen.

3. Überschreitet die Beteiligung der PC an einer Gesellschaft mit Sitz im Inland die in Pkt 2 festgesetzte Grenze, oder hat die PC mit einem Investor eine individuelle Vereinbarung abgeschlossen, dann wird sie den von Ihr betreuten Investoren in diese Gesellschaft halbjährlich berichten, und zwar
- A) über die mittel- und langfristigen hauptsächlichen Risiken dieser Investition,
  - B) über die Umsätze mit dem jeweiligen Instrument der Investition
  - C) Über Art und Umfang des Informationsaustausches mit der Gesellschaft
  - D) über das eigene Stimmrechtsverhalten in Hauptversammlungen, falls solche besucht werden und nicht auf den Besuch wegen des Gegenstands der Abstimmung oder der Bedeutungslosigkeit der eigenen Beteiligung verzichtet wird
  - E) im Falle der Übertragung des Stimmrechtes an die Depotbank oder an einen anderen Bevollmächtigten über den Inhalt des mit der Vollmacht erteilten Auftrags
  - F) im Falle des Einsatzes von Stimmrechtsberatern darüber und über den Grund dafür
  - G)
  - H) im Falle einer Wertpapierleihe darüber, falls und warum sie angewendet worden ist, um eigene Mitwirkungstätigkeiten zu realisieren.

Dieser Beschluß ist gefasst worden, um dem Wunsch des EU - Gesetzgebers in der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung zu entsprechen, der, wie in der Bezeichnung der Richtlinie zum Ausdruck kommt, davon eine „Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre“ erwartet.

Wien, 11. Oktober 2019

Die Geschäftsführung

